



KBLV - Flessastraße 2 - 95326 Kulmbach

**Zustellungsurkunde**

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
R12-4310-2020/45-3

Telefon +49 (9221) 4070-  
Poststelle@kblv.bayern.de

Kulmbach  
30.12.2020

**Verbraucherinformationsgesetz (VIG);  
Erteilung von Informationen über den Betrieb Hochland Deutschland GmbH,  
Produktion Bernbeurener Straße 14, 86956 Schongau**

Sehr geehrte

in dieser Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre E-Mail vom 20.12.2020, mit welcher Sie die Herausgabe von Informationen über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im o.g. Betrieb sowie im Falle von Beanstandungen die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragten.

Ihnen werden infolgedessen auf der Grundlage Ihrer Fragestellung nachfolgende Informationen erteilt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Hochland Deutschland GmbH (DE BY 13022 EG)

Produktion Bernbeurener Straße 14

86956 Schongau

**Standort**  
Flessastraße 2  
95326 Kulmbach

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Stadtbuslinie 3  
Haltestelle Luitpoldstraße

**Telefon**  
+49 9221 4070-100  
**Telefax**  
+49 9221 4070-199

**E-Mail**  
poststelle@kblv.bayern.de  
**Internet**  
www.kblv.bayern.de

Die Betriebsstätte der Hochland Deutschland GmbH (DE BY 13022 EG), Produktion Bernbeurener Straße 14, 86956 Schongau wurde letztmalig am 17.02.2020 und am 14.09.2020 kontrolliert.

*Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.*

Bei den beiden genannten Betriebskontrollen hat die amtliche Lebensmittelüberwachung keine unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie nicht zulässige Abweichungen von Vorgaben unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der zuvor genannten Gesetze festgestellt.

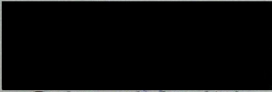
#### Hinweise:

Die zuständige Stelle zur Informationserteilung nach § 2 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 1 VIG übermittelt nur Informationen, die bei dieser vorhanden sind. Sie ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Informationen zu überprüfen.

Das VIG umfasst allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden, es trifft jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung von erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und in Ihrem eigenen Risiko.

Bitte beachten Sie, dass es sich auch bei Name, Kontaktdaten und Unterschrift des den Antrag bearbeitenden Behördenmitarbeiters um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO handelt.

Mit freundlichen Grüßen



Regierungsoberinspektorin